

Schutzzonenreglement für die Quellen Lumein und Péz Uaul der Gemeinde Castrisch



Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 sowie Art. 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 8. Juni 1997 erlässt der Vorstand der Gemeinde Castrisch das folgende Schutzzonenreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- ¹ Dieses Reglement legt die zum Schutze des genutzten Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest. Zweck, Geltungsbereich
- ² Die Schutzbestimmungen gelten für die in den Schutzzonenplänen Massstab 1:2'000 bezeichneten Gebiete Lumein und Péz Uaul.

Art. 2

- ¹ Zuständig für den Vollzug des Reglements ist der Gemeindevorstand. Zuständigkeit
- ² In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen nach Anhören des Amtes für Umweltschutz.

Art. 3

- ¹ Die Grundwasserschutzzone (Zone S) umfasst folgende Teilbereiche: Definitionen
- Fassungsbereich Zone S1
 - engere Schutzzone Zone S2
 - weitere Schutzzone Zone S3
- ² Die Zone S1 soll sicherstellen, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe direkt in die Fassung gelangen können.
- ³ Die Zone S2 soll gewährleisten, dass durch die biologischen, chemischen und physikalischen Reinigungsprozesse im Untergrund das Grundwasser soweit gereinigt wird, dass es den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an ein einwandfreies Trinkwasser genügt.
- ⁴ Die Zone S3 soll gewährleisten, dass ins Grundwasser gelangende, nicht oder schwer abbaubare, wassergefährdende Stoffe soweit verdünnt werden, dass ihre Konzentration auf ein unbedenkliches Mass reduziert wird und/oder aufgrund des längeren Aufenthalts auf ein unbedenkliches Mass abgebaut werden können. Sie ist eine eigentliche Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem umgebenden Grundwasser.

II. Bestimmungen für die Zone S3

1. Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung, Düngung, Anwendung umweltgefährdender Stoffe

Art. 4

- ¹ Zulässig ist die land-, die forstwirtschaftliche sowie die gartenbauliche Nutzung des Bodens, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen eingeschränkt werden. Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- ² Durch die Wahl der Kulturen und die Wahl angepasster Bewirtschaftungsmethoden muss sichergestellt sein, dass jederzeit ein möglichst grosser Anteil des Bodens bewachsen ist.

- ³ Liegt der Grundwasserspiegel hoch oder tritt oberirdisch Wasser aus (Vernäsungen, Sumpfbereiche), müssen diese Gebiete während der Bewirtschaftungsperiode eingezäunt werden. Weidegang ist in diesen Gebieten nicht zulässig.
- ⁴ Holzlagerplätze sind zulässig. Soll das gelagerte Holz mit Holzschutzmittel behandelt werden, so muss mit baulichen Massnahmen das Versickern und Abschwemmen der Mittel verhindert werden.

Art. 5

- ¹ Güllengruben und Miststöcke (auf Mistplatte oder direkt über Güllengrube) sind nur in oder neben Ställen gestattet. Die Dichtheit der Behälter muss alle 5 Jahre überprüft werden. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung unaufgefordert der Gemeinde abzuliefern. Lagern und Ausbringen von Dünger
- ² Mist-Zwischenlagerungen auf dem Feld (auf ungeschütztem Naturboden) sowie Kompostmieten sind nicht zulässig.
- ³ Für gedüngte Parzellen muss ein dem Standort angepasster Düngungsplan gemäss den Richtlinien „Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau“ erstellt und dementsprechend gedüngt werden (Auskünfte erteilen die Berater des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes). Düngergaben ausserhalb der Wachstumsperiode der Pflanzen sind nicht zulässig. Eine Kopie der Düngungspläne muss unaufgefordert der Gemeinde abgeliefert werden.
- ⁴ Klärschlamm und flüssige Hofdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn das oberflächliche Abfließen zur Fassung hin ausgeschlossen ist.
- ⁵ In Gebieten, in welchen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder in welchen zeitweise oberirdisch Wasser austritt (z.B. Sumpfbereiche, vernässte Stellen), ist Düngung nicht erlaubt.

Art. 6

Das Anwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Holzschutzmittel ist zulässig, sofern sie nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Verwenden von Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmitteln

2. Bauten und Anlagen

Art. 7

- ¹ Industrielle oder gewerbliche Hochbauten und Anlagen über Terrain, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig. Industrielle und gewerbliche Hochbauten und andere Anlagen
- ² Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern, sind nicht zulässig.
- ³ Der Gemeindevorstand entscheidet nach Anhören des Amtes für Umweltschutz, ob andere Anlagen (wie Seilbahnen, Beschneiungsanlagen, usw.) zulässig sind und welche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen.

Art. 8

- ¹ Abwasseranlagen aller Art (Stapelbehälter, Rohrleitungen inkl. Hausanschlüsse, Kontrollschächte usw.) sind dicht auszuführen, d.h. so, dass Abwasser unter keinen Umständen austreten und versickern kann. Die Anlagen sind unmittelbar nach der Erstellung sowie regelmässig alle 5 Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung unaufgefordert der Gemeinde abzuliefern. Abwasseranlagen
- ² Verschmutzte Abwässer dürfen nicht versickert werden. Ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Dachwasser über eine bewachsene Bodenschicht.

Art. 9

- ¹ Strassen, Plätze, Parkplätze sowie land- und forstwirtschaftliche Wege, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind mit einem dichten Belag so zu bauen, dass alles anfallende Strassenabwasser gesammelt und aus dem Gebiet der Schutzzone abgeleitet wird. Die Entwässerung darf nicht über die Schulter erfolgen. Verkehrsanlagen
- ² Bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen stehen und welche über keine dichte Oberfläche verfügen, soll das anfallende Strassenabwasser nur verzögert in den Untergrund eindringen können, so dass bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten genügend Zeit zum Ergreifen von Massnahmen bleibt.

Art. 10

- ¹ Zulässig sind folgende Betriebsanlagen und Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen von max. 450 l je Schutzbauwerk;
 - freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebs des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l;
 - Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben.
- ² Für alle Anlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Art. 11

- ¹ Terrainveränderungen, für welche eine zeitweise Entfernung des Oberbodens erforderlich ist, sind nicht zulässig, ausser sie führen zu einer Verbesserung des Schutzes des Grundwassers. Terrainveränderungen, Materialablagerungen, Deponien und Friedhöfe
- ² Materialablagerungen, Deponien und Friedhöfe sind nicht zulässig.

III. Bestimmungen für die Zone S2

Art. 12

In der Zone S2 gelten die Vorschriften für die Zone S3, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen verschärft sind. Grundsatz

1. Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung, Düngung, Anwendung umweltgefährdender Stoffe

Art. 13

¹ Nicht zulässig sind land- und forstwirtschaftliche Intensivkulturen sowie Kleingärten. Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung des Bodens

Art. 14

¹ Güllengruben und Miststöcke sind nicht zulässig. Lagern und Ausbringen von Dünger
² Das Ausbringen von Klärschlamm und flüssigen Hofdüngern ist nicht zulässig.

Art. 15

¹ Das Anwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Holzschutzmitteln ist nicht zulässig. Verwenden von Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmitteln
² Auf Holzlagerplätzen dürfen keine Holzschutzmittel irgendwelcher Art eingesetzt werden.

2. Bauten und Anlagen

Art. 16

¹ Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Bauten und Anlagen
² In bestehenden Bauzonen kann der Gemeindevorstand derartige Bauten und Anlagen (inkl. der notwendigen Abwasseranlagen) nach Anhören des Amtes für Umweltschutz bewilligen, wenn nachgewiesen ist, dass vom Bau und Betrieb der Baute oder Anlage keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann.
³ Die für den Betrieb von bewilligten Bauten und Anlagen notwendigen Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel usw.) sind zulässig. Es sind Massnahmen erforderlich, die Flüssigkeitsverluste leicht erkennen lassen und auslaufende Flüssigkeiten vollständig auffangen können.

Art. 17

¹ Abwasseranlagen aller Art sind nicht zulässig ausser sie seien zum Schutze des Grundwassers notwendig. Abwasseranlagen
² Lässt sich die Linienführung von Abwasserleitungen durch die Zone S2 nachweislich aus gefällstechnischen Gründen nicht vermeiden, so kann der Gemeindevorstand nach Anhören des Amtes für Umweltschutz solche Leitungen ausnahmsweise bewilligen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort erkennen lassen und austretende Flüssigkeiten zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre.).
³ Versickerungen aller Art sind nicht zulässig.

Art. 18

- ¹ Verkehrsanlagen, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind in der Zone S2 nicht zulässig. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die S2 nachweislich nicht vermeiden, so sind gemäss den Richtlinien betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau alle Vorkehrungen zu treffen, welche die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- ² Landwirtschaftliche Flur- und Forststrassen sind zulässig, sofern sie ausschliesslich dem Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie den Belangen der Trinkwasserversorgung dienen.
- ³ Parkplätze, Autoabstellflächen und Garagenvorplätze sind nicht zulässig. Ebenso unzulässig ist das Abstellen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Maschinen mit Treibstofftank oder Hydraulikflüssigkeit.

Verkehrsanlagen

Art. 19

Zulässig sind nur freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, welche ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazu gehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

IV. Bestimmungen für die Zone S1

Art. 20

- ¹ In der Zone S1 sind nur Nutzungen, Bauten und Anlagen zulässig, die der Wassergewinnung dienen.
- ² Zulässig ist die Nutzung als ungedüngte Wiese ohne Beweidung mit Grasschnitt (allenfalls liegenlassen des gemähten Grasses).

V. Schutzmassnahmen beim Ausführen von Bauten

Art. 21

Bei Bauarbeiten in den Schutzzonen müssen u.a. folgende Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen werden:

Ausführen von Bauten

- Die Abwässer aus Baulatrinen müssen gestapelt und auf der nächstgelegenen geeigneten Kläranlage entsorgt werden.
- Plätze für Betonmisch- oder Betonumschlaganlagen sind so zu entwässern, dass kein Abwasser versickern kann.
- Baumaschinen sind abends und wochentags abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen, Reparieren und Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz erfolgen.
- Alle wassergefährdenden Stoffe dürfen innerhalb der Schutzzone nur in Wannen mit 100% Auffangvolumen gelagert werden.
- Das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Treibstoffe, Reinigungsmittel, usw.) muss auf einem geschützten Platz stattfinden (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz).
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge Ölbindemittel zu lagern.
- In der Schutzzone S 1 und S 2 dürfen geschmierte Spundwände und geschmiertes Schalungsmaterial nicht verwendet werden.
- Bauabfälle jeglicher Art (fest und flüssig) müssen abtransportiert und gesetzeskonform entsorgt werden.

VI. Strafbestimmungen

Art. 22

Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann das Höchstmass der Busse überschritten werden.

Übertretungen

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist der Gemeindevorstand.

Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

Die Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrechts gelten sinngemäss für Widerhandlungen gegen dieses Reglement.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, welche nicht den Bestimmungen des Reglements entsprechen, sind innerhalb einer Vegetationsperiode nach Erlass des Reglements aufzugeben. In begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand nach Anhören des Amtes für Umweltschutz allenfalls unter Auflagen eine angepasste Übergangsfrist ansetzen.

Übergangsbestimmungen
1. Bestehende Nutzungen

Art. 24

Bestehende Bauten und Anlagen sind bei der nächsten sich bietenden Möglichkeit, in der Regel beim nächsten Umbau, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des Schutzzonenreglements soweit zu sanieren, dass sie keine Gefährdung des Grundwassers darstellen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die zu treffenden Massnahmen nach Anhören des Amtes für Umweltschutz.

2. Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 25

¹ Die Eigentumsbeschränkungen nach dem vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken. Das Grundbuchamt Castrisch wird beauftragt und ermächtigt, auf den entsprechenden Grundbuchblättern unter dem Stichwort „öffentliche Schutzzone der Quellen Lumein und Piz Uaul“ diese Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

Grundbuchanmerkungen

² Folgende Parzellen sind davon ganz oder teilweise betroffen: 1158, 1159, 1160, 1171, 1186, 1221, 1225, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1243, 1244, 1247, 1629, 1663, 1686

³ Dem Grundbuchamt Castrisch wird ein von der Regierung genehmigter Schutzzonenplan samt zugehörigem Schutzzonenreglement abgegeben.

⁴ Dieses Reglement wird den betroffenen Grundeigentümern ausgehändigt. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter über die mit der Schutzzonenausscheidung verbundenen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen zu informieren.

Art. 26

Allfällige Entschädigungsansprüche von betroffenen Grundeigentümern, werden nach Art. 54 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden beurteilt.

Entschädigungen

Art. 27

Dieses Reglement und der zugehörige Schutzzonenplan treten nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft. Inkrafttreten

VIII. Genehmigung

Öffentliche Auflage vom 2. Juli 1999 bis 21. Juli 1999.

Vom Vorstand der Gemeinde Castrisch erlassen am 9. März 1999

Gemeindepräsidentin

Rahel Hohl

Gemeindeschreiber

Christian Luginbühl

Von der Regierung des Kanton Graubünden genehmigt am 2. November 1999
gemäss RB Nr. 1923

Präsident

K. Huber

Kanzleidirektor

lic. iur. W. Frizzoni